

Richtlinien zur Durchführung des  
Verfahrens zur Vergabe von  
Leistungsbezügen, zur Gewährung  
von Funktionsleistungsbezügen und  
zur Gewährung von Leistungs-  
bezügen aus Anlass von Berufungs-  
und Bleibeverhandlungen

## **Richtlinien**

### **zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen und zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

In Anlehnung an § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09.04.1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 07.04.2015 (GVBl. S. 62) wurden folgende Richtlinien vom Akademischen Senat der Evangelischen Hochschule Berlin am 20.04.2016 beschlossen und vom Kuratorium der Evangelischen Hochschule Berlin am 14.06.2016 bestätigt:

#### **§ 1a Geltungsbereich**

Diese Richtlinien regeln das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, deren Ämter in Anlehnung an die Besoldungsgruppe W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind.

#### **§ 1b Vergaberahmen und Entscheidung**

- (1) Der Rektor / die Rektorin gibt den für das jeweils folgende Jahr für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zur Verfügung stehenden Vergaberahmen in der Regel bis zum 30.09. d. J. bekannt.
- (2) Über die Vergabe von Leistungsbezügen entscheidet die Dienstbehörde, die die Befugnis auf den Rektor / die Rektorin überträgt.

### **Abschnitt A**

#### **Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen**

#### **§ 2 Anträge**

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen setzt einen begründeten Antrag voraus, der von jedem/jeder Professor/Professorin schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres an den Rektor / die Rektorin gestellt werden muss.
- (2) In dem Antrag legt der Professor / die Professorin schlüssig dar, in welchem der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Aufgabenbereiche er/sie eine besondere Leistung anerkannt haben will. Dabei ist anhand der in § 2 Abs. 4 der Satzung genannten Kriterien darzulegen, welche überdurchschnittlichen Leistungen erbracht worden sind. Bei einer zu prämierenden einmaligen, weit über das gewöhnliche Maß hinausreichenden Leistung ist eine Beschreibung des Projektes, die zeitliche Belastung, die damit verbundene Verantwortung und die Nachhaltigkeit der mit ihr erzielten Wirkungen einzureichen. Die aussagekräftigen Unterlagen zum Nachweis der besonderen Leistungen sind dem Antrag beizufügen.

#### **§ 3 Entscheidung**

- (1) Die Bewertungskommission empfiehlt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Gewährung von Leistungsbezügen. Die Bewertungskommission ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei stimmberechtigte Kommissionsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen wird auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befristet. Im unmittelbaren Anschluss daran können die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.
- (3) Für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden. Dabei darf der Einmalzahlungsbetrag den Betrag von € 6.000,- (in Worten: sechstausend) nicht überschreiten.
- (4) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

## **Abschnitt B**

### **Gewährung von Funktionsleistungsbezügen**

#### **§ 4 Berechtigung**

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W erhalten für die Wahrnehmung einer der folgenden Tätigkeiten Funktionsleistungsbezüge:  
Rektorin/Rektor,  
Prorektorin/Prorektor,  
Studiengangsbeauftragte.
- (2) Die Funktionsleistungsbezüge für die im Abs. 1 genannten Funktionen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen in folgender Höhe monatlich gezahlt:  
Rektor/Rektorin: 24,21 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch der Betrag, der der Differenz des jeweiligen Grundgehalts und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B3 entspricht; Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge werden angerechnet.  
Prorektorin/Prorektor: 500 €  
Studiengangsbeauftragte: bis 200 Studierende 150 €, bis 500 Studierende 200 €, über 500 Studierende 250 €
- (3) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 4 Abs. 2 erhalten, sind nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht schlechter zu stellen, als dieses bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre und Forschung zu erwarten gewesen wäre. Ihnen sollen für die folgenden zwei Semester besondere Leistungsbezüge mindestens in der Höhe gewährt werden, die den von ihnen ohne die Wahrnehmung der besonderen Funktionen zu erwartenden Leistungen voraussichtlich entsprochen hätten.

## **Abschnitt C**

### **Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

#### **§ 5 Voraussetzungen**

- (1) Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine/ -n Professorin/Professor für die Evangelische Hochschule Berlin zu gewinnen oder sie/ihn an der Hochschule halten. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn die Professorin / der Professor einen Ruf einer anderen Hochschule oder ein sonstiges gleichwertiges Einstellungsangebot erhalten hat. Ein schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.
- (2) Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können befristet oder unbefristet gewährt werden. Werden sie befristet, beträgt die jeweilige Frist maximal 5 Jahre.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie werden hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit und ihrer Auswirkungen spätestens nach drei Jahren evaluiert.